

Generalversammlung vom 27. November 2024

Traktandum 8 / Antrag des Vorstandes: Änderung der Statuten

Sehr geehrte Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Bereits anlässlich der letzten Generalversammlung vom 29. November 2023 hat Sie der Präsident der Genossenschaft Stadthalle Dietikon über die anstehende Revision der Statuten in Kenntnis gesetzt. Wir können Ihnen nunmehr die anlässlich von mehreren Sitzungen ausgearbeitete Revisionsvorlage unterbreiten und die vorgesehenen Änderungen im Einzelnen erläutern. Der letzten Statutenrevision hat die Generalversammlung am 28. November 2008 zugestimmt. Seither haben sich die Rahmenbedingungen geändert.

Mit der nunmehr vorgesehenen Vereinfachung der Organisationsstruktur, welche sich durch den Verzicht auf die Betriebskommission ergibt, sind jedoch die nachstehenden Änderungen der Statuten zu verabschieden. Die bisher von der Betriebskommission erfüllten Aufgaben sollen inskünftig dem Vorstand übertragen werden, der seinerseits vermehrt von der statutarischen Möglichkeit Gebrauch machen soll, Geschäfte von geringer Tragweite an einen Ausschuss delegieren zu können. Bestimmte Aufgaben kann er schon heute an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Neu sollen nun auch Aufgaben an Delegierte und leitende Mitarbeitende übertragen werden können, was einer Grundlage in den Statuten bedarf.

Desweiteren soll den Begehren von Genossenschaftern entsprochen werden, wonach die Einladung zur Generalversammlung und die Entscheidungsgrundlagen früher versandt bzw. zugänglich gemacht werden sollen. Bereits werden auch die statutarischen Grundlagen für eine Einladung in digitaler Form festgelegt.

Zusätzlich werden die Ausgabe, Verwaltung und Rückzahlung von Anteilscheinen der Genossenschaft den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Nachfolgend werden die aktuellen Statuten der neuen Fassung gegenübergestellt und bei Änderungen (gelb markiert) die entsprechenden Erklärungen dazu gegeben.

Statuten der Genossenschaft Stadthalle Dietikon

Präambel:

Statuten regeln in groben Zügen das Zusammenleben einer Gemeinschaft, wie sie auch eine Genossenschaft darstellt. Sie sind eine Arbeitshilfe für den Vorstand und stecken die Grenzen ab, in denen sich die Mitglieder der Gemeinschaft zu bewegen haben. Der Inhalt soll so abgefasst sein, dass zu jedem Zeitpunkt der Sinn jeweiliger Festlegungen erkannt wird. Damit ist gewährleistet, dass im Anwendungsfalle nach dem Sinn und nicht nach dem Buchstaben entschieden werden muss. Voraussetzung ist natürlich immer, dass die einschlägigen Artikel im OR zur Genossenschaft, die nicht explizit in den Statuten geregelt sind, eingehalten werden.

Allgemeines:

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in männlicher Form bezeichnet. Diese betreffen Männer und Frauen.

I. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

- Art. 1* Unter dem Namen „Genossenschaft Stadthalle Dietikon“ besteht, mit Sitz in Dietikon, auf unbestimmte Dauer eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft, gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- Art. 2* Zweck der Genossenschaft ist die Erstellung und der Betrieb einer Stadthalle in Dietikon zur Schaffung von geeigneten Lokalitäten für kulturelle Veranstaltungen, Unter-

Statuten der Genossenschaft Stadthalle Dietikon

Präambel:

Statuten regeln in groben Zügen das Zusammenleben einer Gemeinschaft, wie sie auch eine Genossenschaft darstellt. Sie sind eine Arbeitshilfe für den Vorstand und stecken die Grenzen ab, in denen sich die Mitglieder der Gemeinschaft zu bewegen haben. Der Inhalt soll so abgefasst sein, dass zu jedem Zeitpunkt der Sinn jeweiliger Festlegungen erkannt wird. Damit ist gewährleistet, dass im Anwendungsfalle nach dem Sinn und nicht nach dem Buchstaben entschieden werden muss. Voraussetzung ist natürlich immer, dass die einschlägigen Artikel im OR zur Genossenschaft, die nicht explizit in den Statuten geregelt sind, eingehalten werden.

Allgemeines:

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in männlicher Form bezeichnet. Diese betreffen Männer und Frauen.

I. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

- Art. 1* Unter dem Namen „Genossenschaft Stadthalle Dietikon“ besteht, mit Sitz in Dietikon, auf unbestimmte Dauer eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft, gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- Art. 2* Zweck der Genossenschaft ist die Erstellung und der Betrieb einer Stadthalle in Dietikon zur Schaffung von geeigneten Lokalitäten für kulturelle Veranstaltungen, Unter-

Bisherige Statuten

haltungsanlässe, Zusammenkünfte, Hallensport, Ausstellungen und Kongresse, damit das kulturelle und sportliche Leben und die Vereinstätigkeit in der Stadt Dietikon gefördert werden können. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Genossenschaft Liegenschaften erwerben und veräussern, vermieten und verpachten sowie auch als Bauherrin auftreten.

II. Allgemeine Grundsätze

Art. 3 Die Genossenschaft hat gemeinnützigen Charakter. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Die Stadthalle soll allen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes mit staatspolitisch legalen Zwecken gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 Die im Baurecht und mit Unterstützung der Stadt Dietikon erstellte Halle ist unverkäuflich und darf dem Zwecke nicht entfremdet werden. Der Stadt Dietikon steht ein dauerndes Kaufrecht an der Stadthalle zu, und zwar zum Preis, welcher sich ergibt bei Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der Genossenschaft.

Art. 6 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular. Publikationsorgane sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und die amtliche Lokalpresse (Limmattaler Zeitung).

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Als Mitglieder können auf schriftliche Anmeldung hin aufgenommen werden:
a) handlungsfähige, natürliche Personen als Einzelmitglieder

Revidierte Statuten

haltungsanlässe, Zusammenkünfte, Hallensport, Ausstellungen und Kongresse, damit das kulturelle und sportliche Leben und die Vereinstätigkeit in der Stadt Dietikon gefördert werden können. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Genossenschaft Liegenschaften erwerben und veräussern, vermieten und verpachten sowie auch als Bauherrin auftreten.

II. Allgemeine Grundsätze

Art. 3 Die Genossenschaft hat gemeinnützigen Charakter. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Die Stadthalle soll allen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes mit staatspolitisch legalen Zwecken gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 Die im Baurecht und mit Unterstützung der Stadt Dietikon erstellte Halle ist unverkäuflich und darf dem Zwecke nicht entfremdet werden. Der Stadt Dietikon steht ein dauerndes Kaufrecht an der Stadthalle zu, und zwar zum Preis, welcher sich ergibt bei Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der Genossenschaft.

Art. 6 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular. Publikationsorgane sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und die amtliche Lokalpresse (Limmattaler Zeitung).

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Als Mitglieder können auf schriftliche Anmeldung hin aufgenommen werden:
a) handlungsfähige, natürliche Personen als Einzelmitglieder

Bisherige Statuten

- b) juristische Personen (Firmen, Vereine usw.) und öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kollektivmitglieder

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Die Genossenschafter sind verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und in guten Treuen zu wahren.

Art. 8 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie schliesst die Anerkennung der Statuten mit den darin enthaltenen Rechten und Pflichten in sich ein.

Art. 9 Über die Aufnahme als Genossenschafter entscheidet der Vorstand. Weist er ein Aufnahmegesuch ab, so hat der Abgewiesene das Recht, innert 30 Tagen nach Erhalt der bezüglichen Anzeige zuhanden der nächsten Generalversammlung einen Rekurs einzureichen.

Erläuterung zu Artikel 9

Bisher war gegen den Entscheid des Vorstandes, ein Aufnahmegesuch abzulehnen, ein Rekurs möglich, über welchen die nächstfolgende Generalversammlung zu entscheiden hatte.

Der Vorstand soll nunmehr (in Anwendung von Art. 840 Abs. 3 OR) abschliessend über die Aufnahme entscheiden können, nicht zuletzt aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes (Ablehnungsgründe sollten nicht öffentlich ausgebreitet werden müssen).

Anzumerken ist, dass der Abgewiesene den Nichtaufnahmeentscheid der Genossenschaft in Anwendung von Art. 891 OR gleichermassen beim Gericht anfechten kann, wie wenn die Generalversammlung die Nichtaufnahme beschlossen hat. Das Gericht würde in diesem Fall auf Klage prüfen, ob ein Nichtaufnahmeentscheid gegen das Gesetz verstösst.

Art. 10 Bei Übertragung eines Genossenschaftsanteiles wird der Erwerber erst durch Aufnahmebeschluss Genossenschafter.

Erläuterung zu Artikel 10

Der ergänzte Artikel 10 präzisiert die Übertragung von Genossenschaftsanteilen.

Revidierte Statuten

- b) juristische Personen (Firmen, Vereine usw.) und öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kollektivmitglieder

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Die Genossenschafter sind verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und in guten Treuen zu wahren.

Art. 8 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie schliesst die Anerkennung der Statuten mit den darin enthaltenen Rechten und Pflichten in sich ein.

Art. 9 Über die Aufnahme als Genossenschafter entscheidet der Vorstand. ~~Weist er ein Aufnahmegesuch ab, so hat der Abgewiesene das Recht, innert 30 Tagen nach Erhalt der bezüglichen Anzeige zuhanden der nächsten Generalversammlung einen Rekurs einzureichen.~~

Art. 10 Bei Übertragung eines Genossenschaftsanteiles wird der Erwerber erst durch Aufnahmebeschluss ~~des Vorstandes~~ **und mit der Ausstellung eines neuen Anteilscheins** Genossenschafter.

Bisherige Statuten

Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Ein Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftlichen Austrittserklärung muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres im Besitze des Vorstands sein
- b) bei Auflösung oder Liquidation einer juristischen Person
- c) durch Ableben. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes werden ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft. Die Erbengemeinschaft hat einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen oder den übernehmenden Erben zu bestimmen und dessen Namen der Verwaltung mitzuteilen
- d) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es dem Zwecke und den Vorschriften der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses das Recht zu, zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen alle Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen. Gegen den Entscheid der Generalversammlung stehen dem Ausgeschlossenen innert drei Monaten die Anrufung des Richters zu

Revidierte Statuten

Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Ein Austritt kann laufend erfolgen. Der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand sind die Original-Anteilscheine beizulegen. Der Vorstand entscheidet über die Modalitäten der Rückzahlung des Genossenschaftskapitals gemäss Artikel 18
- b) bei Auflösung oder Liquidation einer juristischen Person
- c) durch Ableben. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes werden nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand mit der Erbbescheinigung als Beilage und der Ausstellung eines neuen Anteilscheins ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft. Die Erbengemeinschaft hat einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen oder den übernehmenden Erben zu bestimmen und dessen Namen der Verwaltung mitzuteilen
- d) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es dem Zwecke und den Vorschriften der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses das Recht zu, zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen alle Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen. Gegen den Entscheid der Generalversammlung stehen dem Ausgeschlossenen innert drei Monaten die Anrufung des Richters zu

Erläuterung zu Artikel 11

Die Statuten können den Austritt auch im Laufe des Geschäftsjahres gestatten (Art. 844 Abs. 2 OR). Neu soll der Austritt nicht nur wie bisher auf Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen können, sondern laufend, wobei der Vorstand über die Modalitäten der Rückzahlung des Genossenschaftskapitals gemäss Art. 18 entscheiden soll (siehe auch Art. 38 lit.e neu). Die Erben und Erben müssen inskünftig dem Vorstand nur noch eine Erbbescheinigung einreichen, damit dieser über die beantragte Übertragung der Mitgliedschaft entscheiden kann.

Art. 12 Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen an ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder mit dem Guthaben derselben zu verrechnen.

Art. 12 Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen an ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder mit dem Guthaben derselben zu verrechnen.

Bisherige Statuten

IV. Haftung der Mitglieder

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht besteht nicht.

V. Genossenschaftskapital

Art. 14 Natürliche Personen sind zur Übernahme eines auf den Namen lautende Anteilscheine von Fr. 50.-- verpflichtet. Juristische Personen haben einen ebenfalls auf den Namen lautenden Anteilschein zu Fr. 300.-- zu übernehmen. Die Genossenschaftsanteile sind im Zeitpunkt des Eintrittes zu bezahlen. Die Genossenschaftsanteile gelten als Mitgliedschaftsausweis.

Erläuterung zu Artikel 14

Artikel 14 soll inskünftig die heute schon umgesetzte Praxis bestätigen, wonach natürliche und juristische Personen jeweils mehr als einen Anteilschein im Betrag von Fr. 50.-- bzw. 300.-- erwerben können.

Art. 15 Die Anteilscheine können nur mit Bewilligung des Vorstandes übertragen, verpfändet und belehnt werden.

Art. 16 Bei Übertragung und Verpfändung oder sonstiger Belastung der Anteilscheine ohne Einwilligung des Vorstandes lehnt die Genossenschaft jede Haftung und Verpflichtung ab. Insbesondere begründet die Abtretung von Anteilscheinen keine neuen Mitgliederrechte.

Art. 17 Die Kündigung einzelner Anteilscheine unterliegt den gleichen Kündigungsfristen wie die Mitgliedschaft (Art. 11a). Die Rückzahlung erfolgt gemäss Art. 18.

Art. 18 Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, so hat es Anspruch auf Rückerstattung des Wertes der Genossenschaftsanteile. Der Wert der Genossenschaftsanteile wird aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens am Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, mit Ausschluss der Reserven, be-

Revidierte Statuten

IV. Haftung der Mitglieder

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht besteht nicht.

V. Genossenschaftskapital

Art. 14 Natürliche Personen sind zur Übernahme **von** auf den Namen lautende Anteilscheine von **mindestens** Fr. 50.-- verpflichtet. **Juristische Personen haben ebenfalls auf den Namen lautende Anteilscheine von mindestens** Fr. 300.-- zu übernehmen. Die Genossenschaftsanteile sind im Zeitpunkt des Eintrittes zu bezahlen. Die Genossenschaftsanteile gelten als Mitgliedschaftsausweis.

Art. 15 Die Anteilscheine können nur mit Bewilligung des Vorstandes übertragen, verpfändet und belehnt werden.

Art. 16 Bei Übertragung und Verpfändung oder sonstiger Belastung der Anteilscheine ohne Einwilligung des Vorstandes lehnt die Genossenschaft jede Haftung und Verpflichtung ab. Insbesondere begründet die Abtretung von Anteilscheinen keine neuen Mitgliederrechte.

Art. 17 Die Kündigung einzelner Anteilscheine unterliegt den gleichen Kündigungsfristen wie die Mitgliedschaft (Art. 11a). Die Rückzahlung erfolgt gemäss Art. 18.

Art. 18 Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, so hat es Anspruch auf Rückerstattung des Wertes der Genossenschaftsanteile. Der Wert der Genossenschaftsanteile wird aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens am Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, mit Ausschluss der Reserven, be-

Bisherige Statuten

rechnet. Die Vergütung darf aber in keinem Falle grösser sein, als die vom ausscheidenden Genossenschafter geleistete Einlage auf seine Anteilscheine.

Der Vorstand kann die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile eines ausgeschiedenen Mitgliedes bis auf höchstens drei Jahre hinausschieben, wenn die finanzielle Situation der Genossenschaft dies erfordert.

Erläuterung zu Artikel 18

Artikel 18 regelt den Anspruch auf Rückerstattung des Wertes der Genossenschaftsanteile. In der Praxis führte das zu Unsicherheiten, wenn zu diesem Zeitpunkt die Original-Anteilscheine nicht mehr vorhanden waren.

Mit dem neuen Zusatz zu Artikel 18 Absatz 1 wird präzisiert, dass eine Rückerstattung des Genossenschaftskapitals nur erfolgen kann, wenn der Original-Anteilschein oder bei Verlust eine entsprechende Verlusterklärung vorgelegt wird. Mit diesem Beleg wird sichergestellt, dass bei späterem Auftauchen verloren geglaubter Anteilscheine keine weitere Auszahlung begründet werden kann. Sie werden durch die übergebenen Verlustklärungen ersetzt. Mit der Unterzeichnung werden auch die auf dem entsprechenden Formular dargelegten Rechtsfolgen anerkannt.

Revidierte Statuten

rechnet. Die Vergütung darf aber in keinem Falle grösser sein, als die vom ausscheidenden Genossenschafter geleistete Einlage auf seine Anteilscheine. Die Rückerstattung des Genossenschaftskapitals kann nur erfolgen, wenn der Original-Anteilschein oder eine entsprechende Verlusterklärung vorgelegt wird.

Der Vorstand kann die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile eines ausgeschiedenen Mitgliedes bis auf höchstens drei Jahre hinausschieben, wenn die finanzielle Situation der Genossenschaft dies erfordert.

VI. Finanzielles und Verwaltungsgrundsätze

Art. 19 Die Verwaltung muss nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Pro Quartal soll eine Zwischenbilanz erstellt werden

Erläuterung zu Artikel 19

Die bisherigen Statuten sahen vor, dass pro Quartal eine Zwischenbilanz zu erstellen ist. Zwischenbilanzen wurden bisher allerdings nie erstellt, weil der Geschäftsgang noch nie eine Zwischenbilanz pro Quartal erforderte. Die bisherige statutarische Festlegung erwies sich als nicht begründet, weshalb diese Regelung aufzuheben ist. Der Vorstand hat im Übrigen jederzeit die Möglichkeit, eine Zwischenbilanz anzusetzen, wenn sich eine solche aufgrund des Geschäftsgangs aufdrängen sollte.

Art. 20 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

VI. Finanzielles und Verwaltungsgrundsätze

Art. 19 Die Verwaltung muss nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Pro Quartal soll eine Zwischenbilanz erstellt werden.

Art. 20 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Bisherige Statuten

- Art. 21* Die Mittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch:
- das Anteilscheinkapital, eingeteilt in Scheine von je Fr. 50.--, Fr. 100.--, Fr. 300.-- und Fr. 1'000.--, die auf den Namen lauten
 - die Aufnahme von Grundpfandversicherten und anderen Darlehen
 - freiwillige Zuwendungen
 - Ertrag des Unternehmens

Erläuterung zu Artikel 21

Artikel 21 wird insoweit angepasst, als dass inskünftig anstelle eines Anteilscheins im Betrag von Fr. 300.-- ein solcher im Betrag von Fr. 500.-- herausgegeben werden kann. Möglich sind somit Anteilscheine in den Beträgen von Fr. 50.--; Fr. 100.--; Fr. 500.--; Fr. 1000.--.

- Art. 22* Defizitgarantien der Stadt Dietikon auf Grund einer besonderen vertraglichen Regelung dienen ausschliesslich zur Deckung von Defiziten sowie zur Verzinsung und Abzahlung des Fremdkapitals, soweit die Betriebsergebnisse nicht ausreichen.

- Art. 23* Jede Gewinnverteilung an die Mitglieder der Genossenschaft und an die Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

- Art. 24* Es ist ein Reservefonds gemäss Art. 860 OR zu öffnen. Von der Generalversammlung kann die Öffnung weiterer Fonds mit besonderer Zweckbestimmung beschlossen werden.

- Art. 25* Der Reservefonds wird aus dem Betriebsüberschuss und aus den Schenkungen geöfnet. Vom Reingewinn ist alljährlich mindestens 1/20 dem Reservefonds zuzuweisen.

Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren zu erfolgen, auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

Revidierte Statuten

- Art. 21* Die Mittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch:
- das Anteilscheinkapital, eingeteilt in Scheine von je Fr. 50.--, Fr. 100.--, Fr. 500.-- und Fr. 1'000.--, die auf den Namen lauten
 - die Aufnahme von Grundpfandversicherten und anderen Darlehen
 - freiwillige Zuwendungen
 - Ertrag des Unternehmens

- Art. 22* Defizitgarantien der Stadt Dietikon auf Grund einer besonderen vertraglichen Regelung dienen ausschliesslich zur Deckung von Defiziten sowie zur Verzinsung und Abzahlung des Fremdkapitals, soweit die Betriebsergebnisse nicht ausreichen.

- Art. 23* Jede Gewinnverteilung an die Mitglieder der Genossenschaft und an die Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

- Art. 24* Es ist ein Reservefonds gemäss Art. 860 OR zu öffnen. Von der Generalversammlung kann die Öffnung weiterer Fonds mit besonderer Zweckbestimmung beschlossen werden.

- Art. 25* Der Reservefonds wird aus dem Betriebsüberschuss und aus den Schenkungen geöfnet. Vom Reingewinn ist alljährlich mindestens 1/20 dem Reservefonds zuzuweisen.

Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren zu erfolgen, auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

Bisherige Statuten

VII. Organe der Genossenschaft

- Art. 26 Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Betriebskommission
 - d) die Revisionsstelle

Revidierte Statuten

VII. Organe der Genossenschaft

- Art. 26 Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) (Betriebskommission - aufgehoben)
 - d) die Revisionsstelle

Erläuterung zu Artikel 26

Mit dem Verzicht auf das Organ „Betriebskommission“ entfällt die statutarische Grundlage lit.c.

Damit diese auch nach dieser Revision nachvollzogen werden kann, sehen die revidierten Statuten unter lit.c neu den Vermerk "(Betriebskommission - aufgehoben") vor.

Der besseren Übersichtlichkeit, wird jedoch bei allen anderen wegfallenden Statutenbestimmungen auf diesen ausdrücklichen Hinweis verzichtet. Es wird in den Erläuterungen lediglich vermerkt, dass die Reihenfolge mit der Revision von 2024 in Bezug auf die Reihenfolge entsprechend angepasst wurde (Beispiel siehe Artikel 38).

Die Generalversammlung

- Art. 27 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz, des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Voranschlages
 - c) Wahl des Präsidenten
 - d) Wahl der durch die Genossenschaft zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der durch die Genossenschaft zu wählenden Revisionsstelle
 - f) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und Festsetzung der Rücklagequoten in die Fonds
 - g) Festsetzung der Ausgabe- und Rückzahlungsbedingungen der Anteilscheine
 - h) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken, Eintrag von Grundpfandrechten, Abschluss von Baurechtsverträgen, Genehmigung von Bauprojekten, sowie Vollmachterteilung für alle damit zusammenhängenden Geschäfte an den Vorstand
 - i) Erledigung von Rekursen

Die Generalversammlung

- Art. 27 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz, des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Voranschlages
 - c) Wahl des Präsidenten
 - d) Wahl der durch die Genossenschaft zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der durch die Genossenschaft zu wählenden Revisionsstelle
 - f) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und Festsetzung der Rücklagequoten in die Fonds
 - g) Festsetzung der Ausgabe- und Rückzahlungsbedingungen der Anteilscheine
 - h) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken, Eintrag von Grundpfandrechten, Abschluss von Baurechtsverträgen, Genehmigung von Bauprojekten, sowie Vollmachterteilung für alle damit zusammenhängenden Geschäfte an den Vorstand
 - i) Erledigung von Rekursen

Bisherige Statuten

- k) Änderung der Statuten. Diesbezügliche Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres einzureichen
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- m) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 28 Ordentlicherweise werden die Mitglieder jährlich einmal durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zur Generalversammlung zusammengerufen.

Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.

Revidierte Statuten

- k) Änderung der Statuten. Diesbezügliche Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres einzureichen
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- m) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 28 Ordentlicherweise werden die Mitglieder jährlich einmal durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zur Generalversammlung zusammengerufen.

Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens **drei Wochen** vor dem Versammlungstag.

Die Einladung kann in digitaler Form erfolgen, sofern ein Mitglied nicht ausdrücklich die Zustellung per Post verlangt. Die verlangte Zustellung wird im Mitgliederverzeichnis vermerkt.

Erläuterung zu Artikel 28

Mit der Anpassung von Artikel 28 sollen den Mitgliedern mehr Zeit eingeräumt werden, sich mit den traktandierten Geschäften der Generalversammlung zu befassen.

Weitergehende Informationen, z.B. der Versand von allfälligen Einwendungen von Mitgliedern, sind in der verbleibenden Zeit bis zur GV weder möglich noch sinnvoll, weil der Vorstand bis zur Generalversammlung keine weiteren schriftliche Stellungnahmen zur beanstandeten Sache mehr einholen kann.

Anlässlich der Generalversammlung können wie bereits in Art. 30 festgehalten nur die traktandierten Geschäfte behandelt werden. Alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter können sich anlässlich der GV dazu äussern und allfällige Anträge auf Genehmigung oder Ablehnung mündlich begründen. Weitergehende Vorbringen können zwar angesprochen werden, doch müssen diese dann auf die nächstfolgende Generalversammlung traktandiert werden.

Die mit der Revisionsvorlage eingeführten längeren Fristen verlangen jedoch nach optimierten Abläufen, damit der Vorstand gleichwohl eine umfassende Vorbereitung der GV vornehmen kann. Durch die heutigen Möglichkeiten der Digitalisierung sollten ein schnellerer Meinungsaustausch (auf elektronischen Arbeitsinstrumenten) und damit eine frühere Einladung möglich sein. Die Einladungsunterlagen sollen inskünftig statt spätestens 10 Tagen - neu drei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden. Die Aktenaufgabe wird entsprechend angepasst.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Bisherige Statuten

Revidierte Statuten

Erläuterung zu Artikel 28 (Fortsetzung)

Art. 882 OR schreibt vor, dass die Generalversammlung in der durch die Statuten vorgesehenen Form einzuberufen ist. Bei Genossenschaften von über 30 Mitgliedern ist die Einberufung wirksam, wenn sie öffentlich ausgeschrieben ist. Die Einladungen zur GV sollen weiterhin ausgeschrieben und mit persönlicher Post verschickt werden. Die Verwaltung möchte jedoch kostenbewusst und bezüglich der Umweltauswirkungen verhältnismässig und schonend agieren. Deswegen sollen nach Möglichkeit nur so viele Papierexemplare versandt werden, wie nötig! Vor allem, wenn gleichzeitig die Möglichkeit besteht, alle Unterlagen mit Klick auf dem Handy, Tablet oder PC zu betrachten. Alle GenossenschaftlerInnen, die jedoch nicht auf diese Empfangsmöglichkeiten zugreifen können, müssen die Möglichkeit haben, mit Brief oder Telefon die schriftlichen Unterlagen zu bestellen – oder wahlweise – wie Artikel 29 das vorsieht, bei der Verwaltung einzusehen. Der Vorstand regelt die Umfrage und die Anmerkung der verlangten Zustellung der Einladung im Mitgliederverzeichnis.

Art. 29 Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bilanz, zusammen mit dem Revisionsbericht, sind 15 Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaftlern zur Einsicht aufzulegen.

Art. 29 Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bilanz, zusammen mit dem Revisionsbericht werden mit der Einladung zur Generalversammlung per Post oder in digitaler Form zugestellt. Die Unterlagen können auch auf Wunsch bei der Verwaltung eingesehen werden. Der Vorstand regelt die Details der Akteneinsicht.

Erläuterung zu Artikel 29

Die Anpassung bildet die heute geltende Praxis ab, wonach die Unterlagen für die Generalversammlung zusammen mit der Einladung gemäss Art. 28 Abs. 1 verschickt werden. Zukünftig können die Genossenschaftler diese Dokumente auch auf elektronischem Weg beziehen können. Die Details der gewünschten Akteneinsicht regelt der Vorstand (z.B. die Voranmeldung und Zeiten, in denen diese Unterlagen eingesehen werden können. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 28).

Art. 30 An der Generalversammlung darf nur über Gegenstände beschlossen werden, die in der Einladung angekündigt wurden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung (vorbehalten bleibt Art. 884 OR). Zur Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 30 An der Generalversammlung darf nur über Gegenstände beschlossen werden, die in der Einladung angekündigt wurden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung (vorbehalten bleibt Art. 884 OR). Zur Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Bisherige Statuten

- Art. 31* Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- a) wenn sie vom Vorstand oder von der Revisionsstelle beschlossen wird
 - b) wenn sie vom zehnten Teil aller Mitglieder, bei weniger als 30 Genossenschaf tern von mindestens deren drei, schriftlich durch eigenhändige Unterschrift des betreffenden Begehrens – unter Angabe und Begründung des Verhandlungsgegenstandes – verlangt wird.
Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen
 - c) wenn es eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen hat

Art. 32 Die Verhandlungen der Generalversammlung werden durch den Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Präsident ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Aktuar geführt. Es ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und durch die nächste Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 33 Jeder Genossenschaf ter hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Ein Genossenschaf ter kann sich durch einen anderen Genossenschaf ter, oder durch einen handlungsfähigen, volljährigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als zwei Stimmen haben. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsentscheide haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Revidierte Statuten

- Art. 31* Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- a) wenn sie vom Vorstand oder von der Revisionsstelle beschlossen wird
 - b) wenn sie vom zehnten Teil aller Mitglieder, bei weniger als 30 Genossenschaf tern von mindestens deren drei, schriftlich durch eigenhändige Unterschrift des betreffenden Begehrens – unter Angabe und Begründung des Verhandlungsgegenstandes – verlangt wird.
Die Einberufung hat innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
 - c) wenn es eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen hat

Art. 32 Die Verhandlungen der Generalversammlung werden durch den Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Präsident ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Aktuar geführt. Es ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und durch die nächste Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 33 Jeder Genossenschaf ter hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Ein Genossenschaf ter kann sich durch einen anderen Genossenschaf ter, oder durch einen handlungsfähigen, volljährigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als zwei Stimmen haben. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsentscheide haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Bisherige Statuten

- Art. 34* Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, beschlussfähig.
- Art. 35* Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn 1/3 der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Revidierte Statuten

- Art. 34* Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, beschlussfähig.
- Art. 35* Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn 1/3 der Anwesenden **oder der Vorstand** es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Erläuterung zu Artikel 35

Wahlen und Abstimmungen haben grundsätzlich offen zu erfolgen. Da der Vorstand in Kenntnis eines Einzelfalls – beispielsweise aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes – eine Diskussion über die Geheimhaltungsgründe vermeiden möchte, soll er ebenfalls die Möglichkeit haben, eine geheime Abstimmung verlangen zu können.

Der Vorstand

- Art. 36* Der Vorstand besteht aus sieben, neun oder elf Personen, welche auf vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- Die Wahlen sollen jeweils nach der ordentlichen Konstituierung der Behörden stattfinden.
- Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so ist an der nächsten Generalversammlung Ersatz zu wählen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.
- Der Vorstand konstituiert sich – von der Wahl des Präsidenten abgesehen – selbst. Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Charge bekleiden.

Der Vorstand

- Art. 36* Der Vorstand besteht aus **mindestens sieben Personen**, welche auf vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- Die Wahlen sollen jeweils nach der ordentlichen Konstituierung der Behörden stattfinden.
- Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so ist an der nächsten Generalversammlung Ersatz zu wählen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.
- Der Vorstand konstituiert sich – von der Wahl des Präsidenten abgesehen – selbst. Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Charge bekleiden.

Bisherige Statuten

Revidierte Statuten

Erläuterung zu Artikel 36

Trotz der mit dieser Statutenrevision geplanten Übernahme von Aufgaben der aufzuhebenden Betriebskommission durch den Vorstand, soll die Mindestzahl von sieben Mitgliedern beibehalten werden. Es macht jedoch wenig Sinn, der Generalversammlung vorzuschreiben, dass sie eine Erhöhung der Mitgliederzahl nur in Zwischenschritten beschliessen darf. Auch bei einer geraden Zahl von abstimmenden Vorstandsmitgliedern ist eine klare Beschlussfassung durch den Stichtscheid des Präsidiums gewährleistet

Art. 37 Der Stadtrat kann gestützt auf Artikel 926 OR zwei Vorstandsmitglieder bezeichnen.

Art. 37 Der Stadtrat kann gestützt auf Artikel 926 OR zwei Vorstandsmitglieder bezeichnen.

Art. 38 Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

Art. 38 Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b) Mitglieder aufzunehmen oder auszuschliessen
- c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis regelmässig zu führen
- d) Reglement und Pflichtenhefte aufzustellen, Anstellungsverträge abzuschliessen und sich über den Geschäftsgang durch die Betriebskommission regelmässig unterrichten zu lassen
- e) Protokolle von Versammlungen und von der Generalversammlung zu führen
- f) Beschluss zu fassen über einmalige Kredite bis zu Fr. 20'000.-- sowie wiederkehrende Kredite bis zu Fr. 5'000.--
- g) die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Voranschlag aufzustellen
- h) alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft ist und nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ obliegt

- a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b) Mitglieder aufzunehmen oder auszuschliessen
- c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis regelmässig zu führen
- d) Reglemente **und andere Ausführungsbestimmungen zu erlassen**
- e) **die Modalitäten der Rückzahlung des Genossenschaftskapitals festzulegen**
- f) **sich im Rahmen seiner Aufsichtspflicht durch die für den Betrieb der Stadthalle verantwortliche Person regelmässig unterrichten zu lassen**
- g) Protokolle von Versammlungen und von der Generalversammlung zu führen
- h) Beschluss zu fassen über einmalige Kredite bis zu Fr. 20'000.-- sowie wiederkehrende Kredite bis zu Fr. 5'000.-
- i) **über Anstellungen und Entlassungen des Personals zu entscheiden**
- j) die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Voranschlag aufzustellen

Bisherige Statuten

Revidierte Statuten

- k) alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft ist und nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ obliegt

Erläuterung zu Artikel 38

Mit der Auflösung der Betriebskommission werden die Pflichten des Vorstandes gemäss bisherigem Art 38 lit.d präzisiert resp. in lit.d, e, f und e neu geregelt.

Artikel 38 lit.d sieht vor, dass nicht nur ein Reglement sondern weitere Ausführungsbestimmungen erlassen werden können. Dies entspricht im Übrigen schon den heutigen Gegebenheiten. Der Vorstand hat bereits diverse Ausführungsbestimmungen erlassen, nämlich:

- Das Benutzungsreglement für die Stadthalle
- Die Tarifordnung für die Benützung der Räumlichkeiten der Stadthalle

Neu wird der Vorstand nun ein umfassendes neues

- Betriebsreglement

erlassen, mit welchem er darlegt, welche Geschäfte er an einzelne Mitglieder des Vorstandes oder an Personal mit Führungsfunktion delegiert (siehe Art. 39).

Art. 38 lit.e (neu): Mit dieser Bestimmung wird präzisiert, dass der Vorstand im Einzelfall die Modalitäten der Rückzahlung des Genossenschaftskapitals festlegt. Er ist dabei an die von der Generalversammlung festgelegten Rahmenbedingungen gemäss Art. 27 lit.g gebunden.

Art. 38 lit.f (neu) verlangt, dass sich der Vorstand durch die Betriebsleitung unterrichten lassen muss. Dem Vorstand kommt bei der Ausübung der Aufsicht von Gesetzes wegen ein grosses Ermessen zu. Der revidierte Artikel 38 lit.f schränkt diese Ermessensfreiheit wie etwas ein, indem verlangt wird, dass sich der Vorstand regelmässig – durch die für den Betrieb der Stadthalle verantwortliche Person unterrichten lassen muss.

Artikel 38 lit.i sieht vor, dass der Vorstand über die Anstellungen und Entlassungen des Personals zu entscheiden hat. Dabei kann er gemäss Art. 39 gewisse Personalentscheide reglementarisch an einen Ausschuss oder an leitende Mitarbeitende delegieren. Bei seinen Ermächtigungen ist der Vorstand jedoch an den ihm von den Statuten mit Art. 38 (lit.h) zuerkannten Kompetenzrahmen gebunden.

Art. 39 Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Subkommissionen zu bilden. Bei Bedarf kann er auch andere Mitglieder in solche Kommissionen berufen oder Rat von aussenstehenden Fachleuten einholen.

Art. 39 Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Kommissionen oder Ausschüsse zu bilden und diese im Rahmen seiner Kompetenzen und in einem Ausführungserlass zu ermächtigen über Kredite und Entschiede von beschränkter Tragweite zu entscheiden. Bei Bedarf kann er auch andere Mitglieder in solche Kommissionen berufen oder Rat von aussenstehenden Fachleuten einholen. Die beigezogenen Personen haben nur beratende Stimme.

Bisherige Statuten

Revidierte Statuten

Erläuterung zu Artikel 39

Nicht alle Geschäfte, die bisher von der Betriebskommission behandelt wurden, sollen vom Vorstand in seiner Vollbesetzung behandelt werden. Das würde dem Ziel der Revision widersprechen (siehe Einleitung). Der Vorstand hat bereits heute die Möglichkeit, Kommissionen oder Ausschüsse zu bilden (z.B. einen Ausschuss zur Vorberatung oder zur Geschäftserledigung). Neu soll er nun vermehrt von der Möglichkeit der Delegation Gebrauch machen. Auch Mitglieder der Verwaltung können mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt werden können. Die beigezogenen Personen haben nur beratende Stimme.

Schon die geltenden Statuten sahen vor, dass der Vorstand Personen „aus seiner Mitte“ zur Erledigung von Geschäften betrauen und den Rat von aussenstehenden Fachleuten einholen kann.

Art. 39 legt die Rahmenbedingungen für solche Delegationen fest, die der Vorstand in einem Ausführungserlass festlegen muss.

Art. 40 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit, wobei alle Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 41 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung im Rahmen zu erlassender Vorschriften, wobei der gemeinnützige Charakter der Genossenschaft zu berücksichtigen ist.

Art. 42 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident führt mit dem Aktuar oder Verwalter Kollektivunterschrift.

Art. 40 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit, wobei alle Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 41 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung im Rahmen zu erlassender Vorschriften, wobei der gemeinnützige Charakter der Genossenschaft zu berücksichtigen ist.

Art. 42 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident führt mit dem Aktuar oder **einem weiteren Mitglied des Vorstandes** Kollektivunterschrift.

Erläuterung zu Artikel 42

Gemäss den bisherigen Statuten führt der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Verwalter Kollektivunterschrift. Die geänderte Fassung präzisiert, dass die Kollektivunterschrift bei Abwesenheit des Aktuars durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes geführt werden kann.

Bisherige Statuten

Die Betriebskommission

Art. 43 Die Betriebskommission wird vom Vorstand gewählt. Sie besteht aus einer von ihm zu bestimmenden Anzahl Personen, von denen die Mehrheit, der Präsident inbegriffen, dem Vorstand angehören muss. Sie führt den Betrieb der Stadthalle gemäss Betriebsreglement. Abweichungen, die aus betrieblichen Gründen notwendig werden, sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzutragen.

Die Revisionsstelle

Art. 44 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon kann gestützt auf Art. 926 OR zusätzlich zwei Mitglieder für die interne Revision bezeichnen.

Revidierte Statuten

Die Betriebskommission

Art. 43 (Betriebskommission - aufgehoben)

Die Revisionsstelle

Art. 44 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon kann gestützt auf Art. 926 OR zusätzlich zwei Mitglieder für die interne Revision bezeichnen.

Bisherige Statuten

Art. 45 Die Revisionsstelle hat die Pflicht, der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Geschäftsführung sowie über das Rechnungswesen, gemäss Art. 906 ff OR, vorzulegen. Diese Berichte sind zusammen mit dem bezüglichen Antrag, mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung und zuhanden derselben, dem Vorstand einzureichen. Die Revisionsstelle ist gehalten, an der Versammlung teilzunehmen.

Jahresbericht und Jahresrechnung sind mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung der Revisionsstelle zur Prüfung zu überreichen.

Erläuterung zu Artikel 45

Aufgrund der früheren Einladung zur Generalversammlung muss diese Regelung angepasst werden. Vgl. Erläuterungen zu Artikel 28.

Art. 46 Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch unangemeldet, Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und in die Buchhaltung zu gewähren. Bei der Ausübung ihrer Funktionen darf sie in keiner Weise behindert werden und es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

VIII. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 47 Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Art. 48 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wobei es der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter bedarf.

Revidierte Statuten

Art. 45 Die Revisionsstelle hat die Pflicht, der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Geschäftsführung sowie über das Rechnungswesen, gemäss Art. 906 ff OR, vorzulegen. Diese Berichte sind zusammen mit dem bezüglichen Antrag, mindestens **fünf Wochen** vor der ordentlichen Generalversammlung und zuhanden derselben, dem Vorstand einzureichen. Die Revisionsstelle ist gehalten, an der Versammlung teilzunehmen.

Jahresbericht und Jahresrechnung sind mindestens **acht Wochen** vor der Generalversammlung der Revisionsstelle zur Prüfung zu überreichen.

Art. 46 Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch unangemeldet, Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und in die Buchhaltung zu gewähren. Bei der Ausübung ihrer Funktionen darf sie in keiner Weise behindert werden und es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

VIII. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 47 Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Art. 48 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wobei es der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter bedarf.

Bisherige Statuten

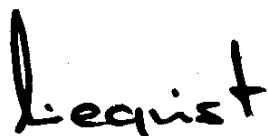
Art. 49 Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie verwendet zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Bilanz- höchstens aber zum Nominalwert. Ein allfällig verbleibender Überschuss verfällt der politischen Gemeinde Dietikon zur Verwendung für die Förderung kultureller und sportlicher Belange, die der Allgemeinheit dienen.

Die vorangegangenen Statuten vom 24. Januar 1975 treten ausser Kraft.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. November 2008 genehmigt und treten nach Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Namens der Genossenschaft Stadthalle Dietikon

Der Präsident



Reto Siegrist

Die Aktuarin



Ruth Schenk

Dietikon, 26. November 2008

Revidierte Statuten

Art. 49 Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie verwendet zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Bilanz- höchstens aber zum Nominalwert. Ein allfällig verbleibender Überschuss verfällt der politischen Gemeinde Dietikon zur Verwendung für die Förderung kultureller und sportlicher Belange, die der Allgemeinheit dienen.

Die vorangegangenen Statuten vom 26. November 2008 treten ausser Kraft.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. November 2024 genehmigt

Namens der Genossenschaft Stadthalle Dietikon

Der Präsident



Jürg Meier

Der Aktuar



Daniel Joss

Dietikon, 27. November 2024